

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) – Drucksachen 14/6378, 14/6878, 14/7469, 14/7490 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2001 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen einberufen wird.

1. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 5 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist dem § 3 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.“

Begründung

Angesichts ihrer dichten Besiedlung und der nur beschränkt für Biotopverbundmaßnahmen innerhalb der Landesgrenzen zur Verfügung stehenden Flächen müssen den Stadtstaaten Abweichungen möglich sein.

2. **Zu Artikel 1** (§ 5 Abs. 3 bis 6 BNatSchG)

In Artikel 1 § 5 sind die Absätze 3 bis 6 durch folgenden Absatz 3 zu ersetzen:

„(3) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Flächen wird von der standörtlichen Eignung bestimmt. Stoffeinträge und Erosion sollen minimiert, schädliche Umweltauswirkungen der Tierhaltung vermieden werden. Bei der Bewirtschaftung der Fläche ist auf vorhandene Biotope Rücksicht zu nehmen, mit dem Ziel diese zu erhalten. Es sind zur Umsetzung der

Grundsätze und Ziele des Naturschutzes insbesondere die Regeln der guten fachlichen Praxis nach dem land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Fachrecht, § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem übrigen Umweltrecht zu beachten.“

Begründung

Der Bundesrat hat die hier vorgeschlagene Änderung für die Absätze 4 bis 6 in der 766. Sitzung vom 13. Juli 2001 beschlossen – Bundesratsdrucksache 411/01 (Beschluss).

Die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Regelungen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sind insgesamt kontraproduktiv. Die Definition konkreter Standards für die landwirtschaftliche Bodennutzung sollte grundsätzlich dem landwirtschaftlichen Fachrecht vorbehalten sein, das insofern sachnäher und deshalb auch deutlich dynamischer fortentwickelt werden kann. Einige Regelungen sind durch die Länder praktisch nicht vollziehbar. So ist insbesondere die Festlegung einer regionalen Mindestdichte für Landschaftsstrukturelemente und die Durchsetzung des Erhaltungsgebotes oder die Pflicht zur Schaffung neuer Strukturelemente praktisch gegenüber den Landwirten nicht durchsetzbar. Da der Bund bisher nicht hat erkennen lassen, dass er sich an den Kosten zur Umsetzung dieser Regelung beteiligen will, führt die Neuregelung entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu einer erheblichen Mehrbelastung für die Länder.

Zudem führen einige Regelungen, die inhalts-, aber leider nicht immer wortgleich mit Regelungen in verwandten Rechtsmaterien sind (Bodenschutzrecht, Wasserrecht, Düngemittelrecht), aller Voraussicht nach zu Verunsicherungen im Vollzug über die richtige Gesetzesauslegung. Die Regelung über die Dokumentationspflicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Schlagkarteien gehört nicht ins Naturschutzrecht.

Durch die Definition konkreter Standards der guten fachlichen Praxis im Naturschutzrecht werden zudem die bestehenden Fördermöglichkeiten, insbesondere nach den Agrarumweltprogrammen, gefährdet.

Die vorgeschlagene Neuformulierung setzt dagegen darauf, nur allgemein die Erwartungen des Naturschutzes an die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu formulieren, ohne dass konkrete Einzelmaßnahmen vorgeschrieben werden.

§ 5 Abs. 3, der erst in den Beratungen des Deutschen Bundestages in das Gesetz aufgenommen wurde, erscheint ohne die Regelung über die gute fachliche Praxis nicht notwendig.

3. **Zu Artikel 1** (§ 5a – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist nach § 5 folgender § 5a einzufügen:

„§ 5a

Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Werden in

1. Rechtsvorschriften, die im Rahmen der §§ 22 bis 29 und 33 erlassen worden sind, oder
2. Anordnungen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

standortbedingt erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus beschränken, die sich aus den für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu gewähren. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit ein Anspruch auf Entschädigung oder anderweitigen Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen besteht.

(2) Im Falle einer vorübergehenden Einschränkung oder Unterbrechung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung gilt als ausgeübt die Bodennutzung, die vor der Einschränkung oder Unterbrechung ausgeübt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für solche Nutzungsbeschränkungen, die nach dem 28. August 2001 festgesetzt werden oder fortwirken und auf Rechtsvorschriften oder Anordnungen beruhen, die nach dem 28. August 1998 erlassen worden sind. Dies gilt nicht für Rechtsvorschriften oder Anordnungen, die vor dem

3. Oktober 1990 erlassen worden sind und nach diesem Zeitpunkt durch landesrechtliche Bestimmungen ohne wesentliche Änderung des räumlichen oder sachlichen Geltungsbereichs der Nutzungsbeschränkungen abgelöst worden sind oder abgelöst werden.

(4) Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 § 5 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die im Jahr 1998 eingefügte Ausgleichspflicht für Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist ein wesentliches Element einer modernen, auf Kooperation zwischen Naturschutz und Landnutzern angelegten Naturschutzpolitik. Nur wenn die freiwillige Mitarbeit der Landnutzer sichergestellt werden kann, ist es möglich, Naturschutzarbeit auf der gesamten Fläche durchzuführen und wirken zu lassen.

4. **Zu Artikel 1** (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „flächendeckend darzustellen“ durch die Wörter „darzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind“ durch die Wörter „sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist“ einzufügen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Eine vom Grundsatz der Erforderlichkeit gelöste flächendeckende Landschaftsplanung bedeutet in der Konsequenz, Landschaftsplanung auch dort betreiben zu müssen, wo sie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht erforderlich ist. Flächendeckende Landschaftsplanung in diesem Sinne lässt sich durch Integration in die gemeindliche Bauleitplanung, die dem Grundsatz der Erforderlichkeit (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB) verpflichtet ist, nicht bewältigen und zwingt die Länder, überflüssige Verfahren und damit ein Mehr an Bürokratie aufzubauen. Die in § 16 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Möglichkeit für die Länder, von der Aufstellung eines Landschaftsplanes abzusehen, kann dies nicht abmildern – Voraussetzung für ein solches Absehen soll nämlich sein, dass der günstige Zustand der Natur in Teilen der Gemeinde „planungsrechtlich gesichert“ ist – hier wird also nur die flächendeckende Landschaftsplanung durch eine andere, zeitlich vorgelagerte Planung ersetzt. Langjährige gute Erfahrungen – die nach der Ermächtigung in § 16 Abs. 2 Satz 2 fortgesetzt werden sollen – zeigen, dass eine am Grundsatz der Erforderlichkeit ausgerichtete Landschafts- und Bauleitplanung nicht zuletzt auch den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zugute kommt; die bisherige gesetzliche Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten bleiben.

Zu Buchstabe b

Auch eine Anpassung der Landschaftspläne sollte sich aus den genannten Gründen am Grundsatz der Erforderlichkeit ausrichten.

5. **Zu Artikel 1** (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 30 Abs. 1 Nr. 6 nach dem Wort „Riffe“ das Komma und die Wörter „sublitorale Sandbänke der Ostsee“ zu streichen.

Begründung

Die Aufnahme der sublitoralen Sandbänke der Ostsee in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotopie ist sachlich nicht gerechtfertigt. Nach § 30 BNatSchG sollten nur solche Biotoptypen gesetzlich geschützt werden, die von herausragender Bedeutung sind und deren wirksame Unterschutzstellung durch andere Instrumente des Naturschutzrechts nicht in absehbarer Zeit erwartet werden kann. Nur dann ist ein Schutz durch Gesetz unmittelbar erforderlich.

Beide Voraussetzungen sind im Fall der sublitoralen Sandbänke nicht gegeben. Die herausragende Bedeutung für Natur und Landschaft ist bislang nicht dargelegt worden. Darüber hinaus ist die Zahl der sublitoralen Sandbänke der Ostsee überschaubar. Eine ganze Reihe dieser Sandbänke steht bereits jetzt unter Schutz durch Schutzgebietsverordnungen der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Insofern gelten für die Ostsee die gleichen Überlegungen wie für die Nordsee.

6. **Zu Artikel 1** (§ 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 die Wörter „sowie in Bebauungsplanverfahren, soweit sie Verfahren im Sinne der Nummer 6 ersetzen“ zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter „, und Bebauungspläne, die solche Planfeststellungen ersetzen“ zu streichen.

Begründung

Die Erweiterung der Vereinsbeteiligung und Vereinsklage auf Bebauungspläne ist abzulehnen, auch wenn sie zunächst nur auf planfeststellungsersetzende Bebauungspläne beschränkt wird.

Die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren ist

verfahrensrechtlich wie materiell sichergestellt. Die vorgesehenen Neuregelungen führen dagegen zu einer privilegierten Partizipation der anerkannten Vereine im Bebauungsplanverfahren, die mit dem verfahrensrechtlichen Grundsatz der umfassenden und gleichmäßigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie dem materiellen Gebot der gerechten Abwägung aller betroffenen Belange nicht zu vereinbaren ist. Im gerichtlichen Verfahren würde die Regelung eine – wiederum nur den anerkannten Vereinen eröffnete – Popularklage gegen Rechtsnormen schaffen, die angesichts der weiten Normenkontrollbefugnis in § 47 Abs. 2 VwGO weder erforderlich noch gerechtfertigt ist.

7. **Zu Artikel 1** (§ 61 Abs. 5 Satz 3 – neu – und 4 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 sind dem § 61 Abs. 5 folgende Sätze anzufügen:

„Die Länder können für bestimmte Vorhaben und bestimmte Arten von Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Wohls Rechtsbehelfe von Vereinen ausschließen. In Kraft befindliche Regelungen der Länder gelten fort.“

Begründung

Die Verbandsklagebefugnis kann eine erhebliche Verzögerung der Realisierung von Vorhaben nach sich ziehen. Projekte, für welche eine besondere Dringlichkeit besteht und welche von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der Länder, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, sind, sollten von solchen Verzögerungen freigestellt werden können. Insbesondere in den neuen Ländern werden derzeit noch Projekte mit einer solchen Bedeutung für die Landesentwicklung durchgeführt.

Angesichts der möglichen Nachteile der Verbandsklage ist den Ländern freizustellen, die grundsätzliche Zulässigkeit von Rechtsbehelfen der Vereine für solche Vorhaben auszuschließen, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich sind und bei denen Verzögerungen und Erschwernisse der Durchführung auf Grund von Vereinsklagen nicht vertretbar sind.

Satz 4 – neu – soll gewährleisten, dass bereits existierende Länderregelungen im Sinne des vorhergehenden Satzes fortgelten.

